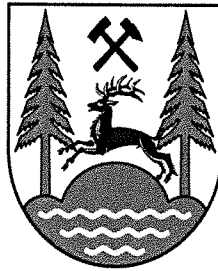


**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 11</b>	<b>Elbingerode, 14.05.2020</b>	<b>Nummer 02/2020</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 25.06.2015	Seite 2
Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der Form der 1. Änderungssatzung	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Errichtung von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege	Seite 17
Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt	Seite 19
Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 22

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 25.06.2015 beschlossen:

## Artikel 1

Im § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „*beschließenden*“ gestrichen. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

## Artikel 2

Im § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „*nicht*“ gestrichen. § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

## Artikel 3

Im § 15 Abs. 5 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „*beschließenden*“ gestrichen. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze (2) bis (5) entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

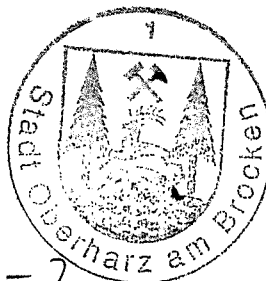
## Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der Fassung der 1. Änderungssatzung zu veröffentlichen.

Elbingerode (Harz), den 07.05.2020

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KV LSA

Für die am 09.03.2020 vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken, Beschlussvorlage Nr. 055/RsO/2020/III beschlossene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.04.2020 die Genehmigung erteilt.

# Lesefassung Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der Form der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2015 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.06.2015 der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

## I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

### § 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Oberharz am Brocken“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Wappens der Stadt Oberharz am Brocken lautet wie folgt:  
„In Silber ein grüner Dreiberg und ein dessen größeren Mittelgipfel überspringender schwarzer Hirsch mit achtendigem Geweih, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgezähe, zwischen aus den kleineren Außengipfeln wachsenden grünen Tannen, der Bergfuß belegt mit drei silbernen Wellenlinien.“

(2) Die Flaggenbezeichnung lautet wie folgt:  
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das der Hauptsatzung beigefügte Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Oberharz am Brocken und die Umschrift „Stadt Oberharz am Brocken“ sowie die Nummerierung des Siegels.

### § 3 Gemeindegebiet, Verwaltungssitz

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile

- a) Stadt Benneckenstein (Harz)
- b) Stadt Elbingerode (Harz)
- c) Elend
- d) Stadt Hasselfelde
- e) Königshütte (Harz)
- f) Neuwerk
- g) Rotacker
- h) Höhlenort Rübeland
- i) Sorge
- j) Stiege
- k) Susenburg
- l) Tanne
- m) Trautenstein.

(2) Der Verwaltungssitz der Stadt Oberharz am Brocken befindet sich im Ortsteil **Stadt** Elbinge-  
rode (Harz).

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 4 Der Stadtrat**

(1) Der Gemeinderat der Stadt führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt Oberharz am Brocken.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes gewählt. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

(4) Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken wählt für die Dauer der Wahlperiode gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 56 Absatz 3 KVG LSA aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung: Vorsitzender des Stadtrates.

(5) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter sollen aus einer jeweils anderen Ortschaft als der des Vorsitzenden benannt werden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr.

(7) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(8) Ausscheiden, Nachrücken und Ergänzungswahl von Stadträten regeln sich nach § 42 KVG LSA.

### **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Die Bildung und Zusammensetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 KVG LSA

Ausschuss I Haupt- und Finanzausschuss

Ausschuss II Betriebsausschuss, gemäß § 46 Absatz 1 i. V. m. § 51 KVG LSA

2. Beratende Ausschüsse entsprechend §§ 46, 49 Absatz 1 KVG LSA

Ausschuss III Bau- und Ordnungsausschuss  
Ausschuss IV Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss

### § 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Ausschuss I: Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 12 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden; § 48 Absatz 2 KVG LSA. Ist der allgemeine Vertreter an der Vertretung für den Bürgermeister gehindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 bis A 12, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune ab Entgeltgruppe 8 bis 12 sowie die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Kommune (Erzieherinnen und Erzieher) ab Entgeltgruppe S 7, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Sinne des § 45 Absatz 5 Nr. 1 KVG LSA,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 10.000 € sowie bei Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 50.000 € gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 50.000 €,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 25.000 €,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall höher als 5.000 € bis 10.000 € liegt,
6. Vergabe von Aufträgen in Folge durchgeführter formeller Vergabeverfahren nach der VOL oder VOB mit einem Vermögenswert über 100.000 €. Bei Auftragsvergaben bis zu 100.000 € entscheidet der Bürgermeister.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Absatz 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken mit einem Vermögenswert 500 bis 2.500 €; übersteigt der Vermögenswert 2.500 € entscheidet über diese Angelegenheit der Stadtrat.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(3) Ausschuss II: Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält den Eigenbetrieb: Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken - Rübäländer Tropfsteinhöhlen. Dieser ist 100 %iges Sondervermögen der Stadt Oberharz am Brocken. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

(4) Die Organe des Eigenbetriebes sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter sowie weiteren zehn Mitgliedern, davon ist ein Mitglied Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten; § 48 Absatz 4 KVG LSA.

(6) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Betriebsausschusses abschließend gefassten Beschlüsse sind in jeweils der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern und soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

### **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(2) Der Bürgermeister hat eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Widerruflich sind in die beratenden Ausschüsse durch den Stadtrat je vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen; § 49 Absatz 3 KVG LSA.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt; §§ 59, 45 Absatz 2 Nr. 2 KVG LSA.

### **§ 9 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Der Bürgermeister ist für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahn 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 1 bis S 6, zuständig.

(2) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 12.500 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht Kraft Gesetz dem Stadtrat oder durch Hauptsatzung anderweitig übertragen worden sind. Er hat Entscheidungsbefugnis über:

1. Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA bei einem Vermögenswert bis 2.500 €,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 16 KVG LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen.

4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht höher als 5.000 € liegt.

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Absatz 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

(4) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(5) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses, des Betriebsausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des entsprechenden Gremiums ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der jederzeit mit einfacher Mehrheit, unter Angabe der Gründe, abgewählt werden kann.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

### **§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken beschließt über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).



### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit; § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nur durch den Stadtrat abberufen werden. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### **§ 12 Behindertenbeauftragte(r)**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungen bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine(n) in der Verwaltung hauptberuflich Tätige(n) und betraut sie/ ihn mit der Behindertenarbeit. Ihre/ seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz). Von ihren/ seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist die/ der Behindertenbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) § 11 Abs. (2) und (3) dieser Satzung gilt für die/ den Behindertenbeauftragte(n) entsprechend.

### **§ 13 Entschädigungen**

Die für die Stadt Oberharz am Brocken ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 14 Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## **§ 15 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss; § 43 Absatz 3 KVG LSA.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze (2) bis (5) entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

## **§ 16 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid nach § 27 KVG LSA ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn die Voraussetzungen eines zulässigen Bürgerbegehrens nach § 26 KVG LSA vorliegen.

## **§ 17 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Oberharz am Brocken. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 18 Ehrenbürger**

Personen, die sich um die Stadt Oberharz am Brocken besonders verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oberharz am Brocken bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates; § 22 Absatz 4 KVG LSA. Die Aberkennung bedarf einer Begründung.

## V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

### § 19 Ortschaften und Ortschaftsverfassungen

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- a) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Benneckenstein (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Benneckenstein (Harz)
- b) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Elbingerode (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Elbingerode (Harz)
- c) Das Gebiet der Ortschaft Elend umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elend
- d) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Hasselfelde umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Hasselfelde mit Rotacker
- e) Das Gebiet der Ortschaft Königshütte (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshütte (Harz)
- f) Das Gebiet der Ortschaft Höhlenort Rübeland umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg
- g) Das Gebiet der Ortschaft Sorge umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sorge
- h) Das Gebiet der Ortschaft Stiege umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stiege
- i) Das Gebiet der Ortschaft Tanne umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tanne.
- j) Das Gebiet der Ortschaft Trautenstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trautenstein.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte, in denen ein Ortschaftsrat gewählt wird, beträgt in den Ortschaften:

Benneckenstein (Harz)	7
Elbingerode (Harz)	7
Elend	5
Hasselfelde	7
Königshütte (Harz)	3
Höhlenort Rübeland	5
Sorge	4
Stiege	7
Tanne	5
Trautenstein	5

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 8 entsprechend. In den Sitzungen des Ortschaftsrates werden die Einwohnerfragestunden analog nach den Regelungen für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken durchgeführt.

(4) Stadträte, die in einer Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 20 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Neben den Aufgaben des Ortschaftsrates gemäß § 84 Absatz 1 KVG LSA findet die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheit, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden die Angelegenheiten entsprechend § 84 Absatz 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro je Haushaltsjahr nicht übersteigt,

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro je Haushaltsjahr nicht übersteigt,
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.
10. Die Zustimmung zur Nutzung und Veräußerung von kommunalen Waldflächen gemäß Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Stadt Oberharz am Brocken zum 01.01.2010

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ortschaftsrates unterliegen, der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des Ortschaftsrates ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Ortschaftsrat berät die Verwaltung. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

### **§ 21 Ortsbürgermeister**

(1) Der Ortschaftsrat wählt auf der gesetzlichen Grundlage des § 85 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 3 KVG LSA aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister sowie einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

(3) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, wenn die Angelegenheiten die Ortschaft betreffen.

(4) Der Bürgermeister kann sich bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft vom Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## **VI. Abschnitt Ortsübliche Bekanntmachungen**

### **§ 22 Ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1-2 in 38875 Elbingerode (Harz) und bei Verfahrensangelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) auch in der Außenstelle Hasselfelde im Dienstleistungszentrum, Nordhäuser Straße 3 in 38899 Hasselfelde während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung in den Schaukästen bzw. an den Bekanntmachungstafeln der Ortschaften der Stadt Oberharz am Brocken gemäß Absatz 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt unter Angabe der zu beratenden Gegenstände – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den folgenden Schaukästen bzw. Bekanntmachungstafeln.

1. Benneckenstein (Harz): Am Rathaus, Bahnhofstraße 22c, Benneckenstein (Harz)
2. Elbingerode (Harz): Torstraße 1-3, Ecke Wasserstraße vor dem Brauhaus, Elbingerode (Harz)
3. Elend: Am Rathaus, Hauptstraße 19, Elend
4. Hasselfelde: Am Dienstleistungszentrum, Nordhäuser Straße 3, Hasselfelde
5. Königshütte (Harz): Vor Grundstück Alte Brockenstraße 8 (Richtung Friedensbrücke), Königshütte (Harz)
6. Höhlenort Rübeland: Gänsemarkt 6, Rübeland
7. Sorge: Försterbergstraße 3, Sorge
8. Stiege: Lange Straße 10, Stiege
9. Tanne: Tanner Schulstraße 2, Tanne
10. Trautenstein: Dorfgemeinschaftshaus, Schützenstraße 11, Trautenstein.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ortsüblich nach Abs. (2) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

(4) In der Kommunalverwaltung können gemäß § 9 Absatz 1 KVG LSA Satzungen eingesehen werden und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

## **VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 24 Inkrafttreten

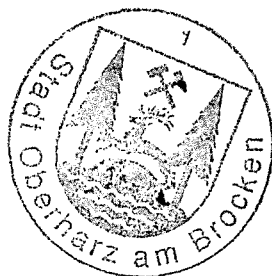
Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 25 Ermächtigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Lesefassung der Hauptsatzung vom 25.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zu veröffentlichen.

Elbingerode (Harz), 07.05.2020

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KV LSA

Für die am 09.03.2020 vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken, Beschlussvorlage Nr. 055/RsO/2020/III beschlossene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.04.2020 die Genehmigung erteilt.



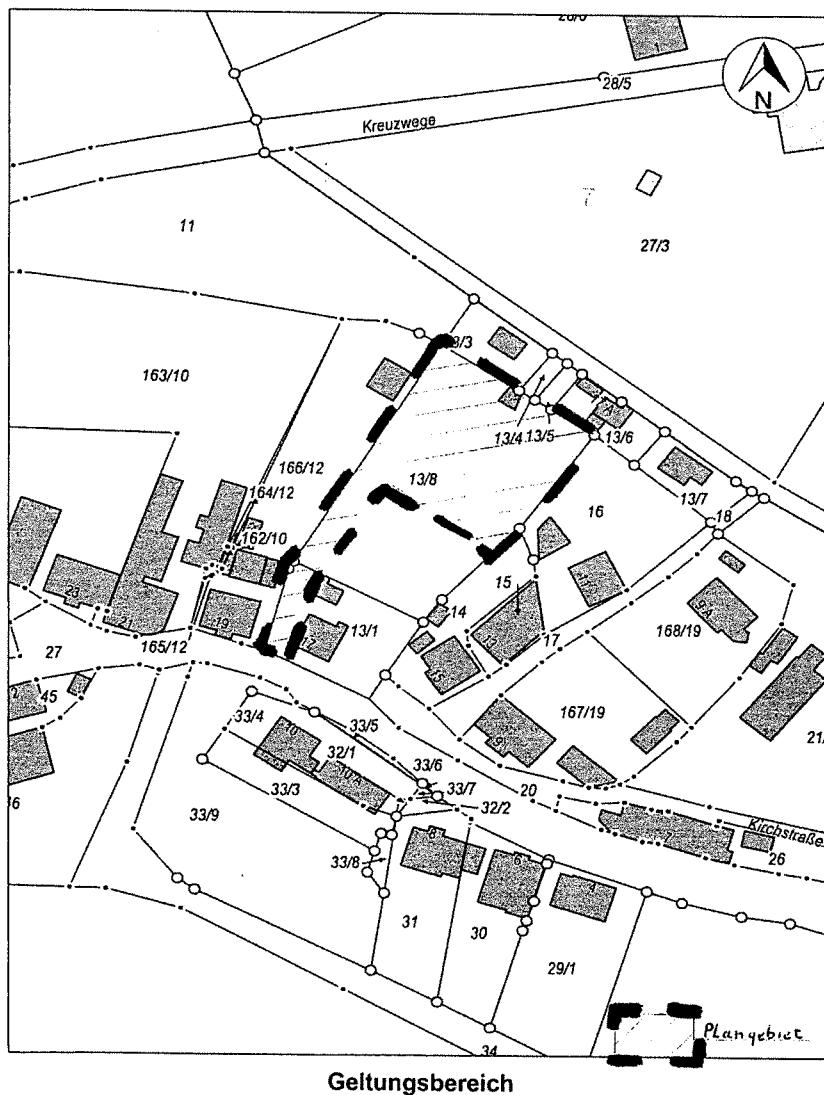
# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

## In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Errichtung von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege

Der vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.03.2020 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/17 „Neubau von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich liegt am nord-östlichen Randbereich des Ortsteils Stiege und wird räumlich begrenzt von bebauten Wohnbauflächen im südlichen und östlichen Bereich, nördlich von Ferienhäusern, westlich Gartenflächen und umfasst die Grundstücke Flur 1, Flurstück 13/1 teilweise und 13/8 teilweise der Gemarkung Stiege.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/17 „Errichtung von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege, einschließlich Begründung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Stadt

Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Bauamt, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/17 „Errichtung von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

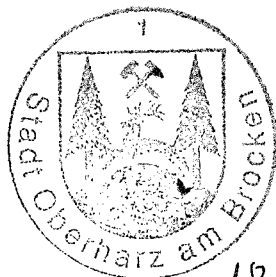
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 8 (3) Kommunalverfassungsgesetz LSA wird hingewiesen: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/17 „Errichtung von zwei Ferienhäusern Kirchstraße“ der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stiege in Kraft.

Oberharz am Brocken, Ortsteil Stadt Elbingerode (Harz), den 12.05.2020

Fiebelkorn  
Bürgermeister





Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: Juristin D I  
Bearbeiter: Frau Schlupeck  
Telefon: 03941 5970-4643  
Fax: 03941 5970-4333  
E-Mail: kathleen.schlupeck@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.: 1 / 229  
Datum: 05.05.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) erlässt der Landkreis Harz folgende **Allgemeinverfügung**:

Das Betreten von Spielplätzen ist abweichend von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

- Spielplätze im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Flächen, auf denen ein Spielgerät oder mehrere Spielgeräte vorhanden sind, mit denen sich Kinder beschäftigen beziehungsweise mit denen sie spielen können.
- Die im Landkreis Harz befindlichen Spielplätze dürfen durch den Verkehrssicherungspflichtigen beginnend ab 8. Mai 2020 täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann hiervon abweichend innerhalb dieses Zeitrahmens die Zeiten zur Öffnung des Spielplatzes beschränken. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. immissionsschutzrechtliche Regelungen) bleiben hiervon unberührt.
- Personenberechtigt zur Nutzung des Spielplatzes sind ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Die Nutzung des Spielplatzes in Gruppen von mehr als fünf Kindern ist untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 5. SARS-CoV-2-EindV möglichst eingehalten werden. Dies gilt nicht für Kinder des eigenen Hausstandes. Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m sicherzustellen. Der Verkehrssicherungspflichtige hat ausgehend von der Größe des Spielplatzes durch Zugangsbeschränkungen (Festlegung einer max.

**Sitz der Verwaltung:**  
Friedrich-Ebert-Str. 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0  
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33  
Internet: [www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)  
E-Mail: [info@kreis-hz.de](mailto:info@kreis-hz.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Harzsparkasse  
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05  
BIC: NOLADE21HRZ

Personenanzahl an Nutzungsberechtigten) dafür Sorge zu tragen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

- Die Nutzung des Spielplatzes durch den personenberechtigten Kreis ist nur in Begleitung einer volljährigen Person, der, sofern nicht selbst personensorgeberechtigt, das Kind bzw. die Kinder durch den jeweiligen Personensorgeberechtigten anvertraut wurde, gestattet. Ist die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl, denen ein Betreten des Spielplatzes gestattet ist, erreicht, darf das Spielplatzgelände von weiteren hinzukommenden Begleitpersonen und den ihnen anvertrauten Kindern nicht betreten werden.
- Begleitpersonen und Kinder, welche erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung bzw. Erkältungssymptome jeglicher Art aufweisen, ist das Betreten der Spielplätze (Nutzung) untersagt.
- Der Kontakt der Begleitperson zu anderen ihr nicht anvertrauten Kindern ist nach Möglichkeit einzuschränken. Der Kontakt zu anderen Begleitpersonen ist unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig.
- Die Begleitperson hat eigenverantwortlich die Einhaltung der vom Verkehrssicherungspflichtigen getroffenen Regelungen zu beachten, insbesondere eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass
  - ein körperlicher Kontakt zwischen den ihr anvertrauten Kindern zu anderen Kindern vermieden wird,
  - die Abstandsregeln eingehalten werden,
  - sie und die ihr anvertrauten Kinder Verhaltensregeln, insbes. Husten- und Niesetikette beachten, d. h. besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich dabei wegdrehen; eine Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort entsorgt wird, das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden,
  - das Spielplatzgelände nicht betreten wird, wenn dadurch die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl überschritten wird.
- Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen eigenverantwortlich durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Verstößen gegen vorgenannten Obliegenheiten hat der Verkehrssicherungspflichtige die Begleitperson und die zugehörigen Kinder im Rahmen des diesem zustehenden Hausrechts vom Spielplatz zu verweisen.
- Die Verhaltensregeln für die Spielplatznutzung sind durch Aushang (Hinweis) auf dem Gelände des Spielplatzes den Nutzern durch den Verkehrssicherungspflichtigen bekannt zu geben. Neben den hier angeordneten Maßnahmen kann der Verkehrssicherungspflichtige hierin weitere Beschränkungen für die Spielplatznutzung festlegen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gilt mit dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Nach von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist das Betreten von Spielplätzen untersagt. Der Verordnungsgeber hat den Landkreisen und den kreisfreien Städten aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, hiervon abweichend eine Genehmigung durch Allgemeinverfügung zum Betreten von Spielplätzen zu erteilen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Harz für sein Kreisgebiet Gebrauch gemacht. Es ist vorgesehen, den Verkehrssicherungspflichtigen der Spielplätze eine Öffnung ab dem 08.05.2020 unter Beachtung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Auflagen sind geeignet und verhältnismäßig, eine weitere Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern und tragen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Für die Einhaltung der Abstandsregelungen haben hierbei die volljährigen Begleitpersonen eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Weiterhin kann der Verkehrssicherungspflichtige weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Besucher der Spielplätze treffen.

Aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV kann die Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Skizze



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Die Amtsblätter Nr. 1 vom 31. Januar 2020 und Nr. 2 vom 31. März 2020 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegen im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.